# Der Gesellschafter.

# Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Ragold.

G80H086H hier & ärs ker and

CHERRI

billigft

er.

n)

cht उप

finbet

t eine elegen=

Bu er-

105=

wer ben

n Ta=

er.

Derr

ie!

nuß ain-

iten-

gold.

Gricheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und fostet vierteljährlich bier (ohne Trägerlohn) 80 d, in dem Bezirf 1 & d, außerhalb des Bezirfs 1 & 20 d, Monatsabonnement nach Berhälinis.

Donnerstag den 25. April

möhnlicher Schrift bei einmaliger Einelichung 9 %, bei mehrmaliger je 6 %. Die Inferate mitsten spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druderei aufgegeben

Ragolb. Umtliches. Bekannimadung,

betreffend die Anoführung des Gesches vom 16. Dez. 1888 fiber die Kranfenpflegeverficherung und ben Bolljug bes Reichs-Strantenversicherungogeseises vom 15. Juni 1883.

In Ansführung ber vorbenannten Reiche- und Landesgesethe murbe von der Amisversammlung in und begirfspolizeilicher Borichriften biemit veröffent-

ihrer Sipung vom 18. v. D. bas nachfolgende Statut für die Rranfenpflegeversicherung ber Amtstorporation Ragold feftgeftellt, welches von ber R. Rreisregierung burch Erlag vom 18. April b. 3. Biffer 3053 genehmigt worben ift.

Inbem biefes Statut in Gemäßheit bes § 4 ber Berfügung bes R. Minifteriums bes Innern Bugebericht bieber gu erftatten. bom 9. 3an. 1872, betreffend bie Berfundigung orte-

licht wird, wird noch besonders barauf hingewiesen, bag ber § 16 bes Statute event. ein tägliches Rraufengeld von 30 of festjett.

Die Ortevorfteber werben beauftragt, bas Statut auf ortsübliche Weife in ben einzelnen Gemeinben befannt ju machen und binnen 8 Tagen Boll-

Den 20. April 1889.

R. Oberamt. Dr. Gugel.

### Statut für die Krankenpflege-Versicherung für den Bezirk Hagold.

Bejeges vom 16. Dezember 1888 betr. Die Rranten- auf einen Beitraum von weniger als einer Boche pflege-Berficherung und bie Ausführung bes Reichsgesehes vom 15. Juni 1883 über die Kranfenver-sicherung ber Arbeiter (Reg.-Bl. S. 413) errichtete Kranfenpflege-Bersicherung des Oberamtsbezirks

Nagold ift mit Genehmigung ber R. Regierung für ben Schwarzwaldfreis nachstehenbes Statut errichtet

l. Bezirk der Stalle.

Die auf Rechnung ber Amtsforporation Ragold errichtete Rrantenpflege-Berficherung umfaßt raumlich ben Oberamtsbegirt Ragold,

Mls Befchäftigungeort im Ginne biefes Statute gilt im Zweifel Diejenige Gemeinde, in beren Begirt ber Gip bes Betriebs fich befindet, in welchem bie Beichäftigung ftattfindet.

Für bie Bestimmung bes Giges eines landober forftwirtichaftlichen Betriebes gelten bie Borschriften in § 44 Abf. 2 bis 4 bes Reichsgesetes

vom 5. Mai 1886 (R.G.-Bl. S. 132). Die Bestimmungen Dieses Statuts über bie Rrantenpflege-Berficherung land- und forftwirtichaftlicher Arbeiter erftreden fich auch auf augerhalb des Oberamtebegirfes liegende Teile foldher Betriebe, beren Gip innerhalb biefes Begirfs belegen ift.

II. Mitgliedschaft.

Der Kranfenpflege-Berficherung gehören fraft Bejeges beziehungsweife biefes Statuts an :

1) die innerhalb bes Oberamtsbezirfs im Dienft befindlichen Dienftboten und zwar sowohl das Hausgefinde als das landwirtschaftliche Gesinde; 2) die innerhalb des Oberamtsbezirfs beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (vergl.

übrigens § 1 und 5) 3) die Gehftlien und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Sandelsgeschäfte und Apo-

4) die in Wertstätten ober Fabrifen innerhalb bes teinen Lohn, fei es in Belb ober Raturalbe-

gügen haben 5) felbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsftatten innerhalb bes Oberamtebegirfs im Auftrage und für Rechnung anderer Bewerbetreibender mit ber Berftellung ober Bearbeitung gewerblicher Erzeugniffe beichäftigt werben (Hausinduftrie.)

Borbehaltlich ber Beftimmung bes § 5 biefes Statute (Art. 6 bes Befeges vom 16. Degbr. 1888) findet § 2 feine Unwendung auf Berfonen, deren Beichäftigung ihrer Natur nach eine nur bornber-

beschränft ift. §. 4.

Die Berficherung ber in § 2 bezeichneten Berfonen beginnt mit bem Gintritt in bas Dienfte ober Arbeitsverhaltnis, welches ihre Berficherungspflicht

Ihre Berficherung erlifcht:

1) wenn ber Berficherte aufhort, in einer ber in § 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb bes Oberantsbezirfs zu fteben, übrigens in Diejem Fall nicht vor Ablauf besjenigen Beitraums, für welchen ber lette Beitrag bezahlt ift und nur bann, wenn nicht bie Beitrage mahrend vorübergehender Beichäftigungslofigfeit freiwillig fortbezahlt werben (vergl. § 9):

2) wenn der Berficherte Mitglied einer der in § 6 Biff. 1 bezeichneten Rrantenfaffen wird.

S. 5.

Für diejenigen Berfonen, welche im Begirfe ber Rranfenpflege-Berficherung wohnen und, ohne au einem bestimmten Arbeitgeber in einem bauernben Arbeitsverhaltniffe gu fteben, vorwiegend in landober forftwirtichaftlichen Betrieben biefes Bezirts gegen Lohn beschäftigt find, erftredt fich die Rrantenpflege-Berficherung auch auf biejenige Beit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht ftattfinbet, und werden biefe Berfonen, folange fie nicht in eine Rrantenverficherung nach Maggabe ber Reichsgefege vom 15. Juni 1883 beziehungsweise 5. Mai 1886 Reichsgesethblatt S.73 bezw. 132) eintreten, in biefem Begirte gur Rranten-pflege-Berficherung herangezogen.

Diejenigen Berfonen, auf welche biefe Borichrift Anwendung findet, find ber Berficherungstaffe bom Ortsvorfteber zu überweifen,

Die Berficherung nach Maggabe bes Abf. 1 beginnt mit bem Tage ihrer Ueberweifung. Die Ueberweifung ift gurudgunehmen, wenn bie Boransfehungen ihrer Bulaffigfeit aufhören.

In Bezug auf Die Rechtsmittel gegen Die Ucberweifung und gegen den deren Burudnahme ablehnenben Bescheid finden die Bestimmungen bes Art. 4 Abf. 1 bes Ausführungsgesehes jum land-Oberamisbezirts beschäftigten Lehrlinge, welche wirtichaftlichen Unfallverficherungsgeses vom 4. Darg 1888 (Reg.-Bl. S. 89) entfprechende Anwendung.

Solange folche Personen nach Maggabe ber porftehenden Bestimmungen in bem Begirfe ihres Bohnorts gegen Rranfheit verfichert find, tonnen biefelben gu Beitragen für bie Rrantenpflege-Berficherung in einem andern Begirf nicht beigezogen werben.

Anderseits bleiben biejenigen Berjonen, welche auf Grund bes Art. 6 bes Gefeges vom 16. Dez. 1888, ober einer nach § 142 bes Reichsgefeges vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krantenversicherung ber in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beichäftigten Berionen (R.-Bl. S. 132) erlaffenen ftatutarifchen Beftimmung einer Gemeinde

Gur die auf Grund bes Art. 1 Abf. 1 u. 2 bes gebende, oder durch ben Arbeits-Bertrag im Borans oder einer andern Amtstorporation an ihrem Bohnort außerhalb bes Oberamtebegirfs gur Rrantenpflege-Berficherung beziehungsweise jur reichsgesenlichen Rrantenberficherung herangezogen werben, infolange bies ber Fall ift, von der Beigiehung gur Krantenpflege-Berficherung im Oberamtebegirt Ragold mahrend einer zeitweifen Beichaftigung von demfelben frei.

> Bon ber Berbinblichfeit ber Krantenpflege-Berficherung anzugehören, find befreit:

1) biejenigen Berjonen, welche ohne gejegliche Berpflichtung ber reichsgefenlichen Gemeinbe-Rranten-Berficherung (§ 4 21bf. 2 bes Reichs-Rranten-Berficherungsgesches vom 15. Juni 1883) ober einer Orte- (Begirte-), Betriebe-(Fabrif-), Ban- ober Innungsfrankentaffe ober Rnappfchaftstaffe (§ 19 Abi. 3, § 63 Abi. 2, § 72 Mbf. 3, §§ 73 und 74 bes Reichsfranten-Berficherungsgefehes) ober einer ben Anforberungen bes § 75 bes Reichsfranfen-Berficherungsgefetes) genugenben Silfstaffe an-

2) Betriebsbeamte, wenn fie nach § 1 Abf. 2 und § 3 Abj. 1 des Reichs-Rranten-Berficherungsgefetes ber Berficherungspflicht nicht unter-

Benn bie in § 2 bezeichneten Berjonen Befreiung von der Berpflichtung jur Teilnahme an der Krantenpflege-Berficherung aus einem der in § 6 bezeichneten Grinbe in Unipruch nehmen, fo haben Diefelben bem Ortsvorfteher ben Rachweis ber Boraussetzungen für Diefen Befreiungs-Anspruch porgnlegen. Soweit die Befreiung wegen ber Mitgliedichaft einer Silfstaffe in Unipruch genommen wirb, ft auch der Nachweis zu liefern, daß diefe Silfsfaffe ben Anforderungen bes § 75 bes Reiche-Rranten-Berficherungsgefetes genugt (§ 6 ber Din. Berf. bom 4. Febr. 1889 Reg. Bl. G. 17.)

Der Ortsvorsteher hat die Entscheidung des Berwaltungs-Ausschuffes einzuholen (§ 32).

Für bie Enticheibung von Streitigfeiten über Befreiungs-Anfpruche ift Art. 12 bes Wefeges bom 16. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 418) mangebend. (Bergl. § 6 ber Bolls. Berf. vom 4. Februar 1889, Reg.-Bl. S. 17).

Benn bei ben nach § 7 von der Berangiebung ju Beitragen freigelaffenen Berfonen eine Menberung in den dieje Befreiung begründenden Berhaltniffen eintritt, fo hat beren Arbeitgeber ober Dienftherr burch Bermittlung bes Ortsvorstehers bem Bermaltungeausichuß fofort Angeige gu erftatten, wibrigen. falls § 20 Amvendung findet.

8, 8,

Berechtigt ber Rrantenpflege-Berficherung freiwillig beigutreten find :

1) Unternehmer land- und forftwirtichaftlicher Betriebe, beren Git im Oberamtebegirt gelgene

LANDKREIS CALW

14 Jahre, foweit fie in biefen Betrieben beichaftigt find und foweit fie nicht verficherungs. pflichtig find.

2) Bebienftete ber Gemeinden und Stiftungen bes Oberamtsbezirfs und ber Amtsforporation

3) Dienftboten und lande und forftwirtichaftliche Arbeiter, welche fich zeitweise beschäftigungelos im Oberamtobegirf aufhalten.

Diefe Berechtigung ber in Biff. 2, 3 bezeicheneten Berfonen fällt weg, wenn biefelben einer ber in § 6 Biff. I bezeichneten Berficherungstaffen an-

gehören. Die in Biff. 1 bis 3 bezeichneten Berfonen treten in bas Berficherungsverhaltnis baburch ein, bag fie ihren Beitritt bem Ortsvorfteber ber Bemeinde ihres Wohnorts mundlich ober ichriftlich er-Haren. Ginen Anfpruch auf Unterftugung im Fall einer bereits zur Beit ihrer Beitrittserflarung einge. tretenen Erfranfung erhalten fie hieburch jedoch nicht.

Dienftboten und land- und forfmirtichaftliche Arbeiter, für welche bie Krankenpflege-Berficherung nach § 2 eingetreten ift, bleiben, wenn fie aus bem ihre Berficherung begrundenden Dienft- ober Arbeiteverhältnis ausscheiben, infolange versichert, als fie bie verfallenden Berficherungsbeitrage je binnen einer Boche nach bem Fälligfeitstermin fortbezahlen und nicht außerhalb bes Oberamtsbezirfs ihren Aufenthalt nehmen ober einer andern ber in § 6 Biff. 1 bezeichneten Berficherungstaffen beitreten. §. 10.

Die Bulaffung anderer als ber in § 8 bezeichneten Berionen jur freiwilligen Teilnahme an ber Rrantenpflege-Berficherung ift bem Berwaltungsans. fcug vorbehalten. Diesbezugliche Antrage find beim Ortsvorsteher bes Wohnorts anzubringen und werben von letterem mit feiner gutachtlichen Meugerung bem Berwaltungsausichuß vorgelegt.

Die Berficherung biefer Berfonen beginnt mit bem Tage, an welchem ihre Bulaffung verfügt wird. Einen Anipruch auf Unterftugung im Fall einer bereits jur Beit ihrer Aufnahme eingetretenen Erfran-

fung haben fie nicht.

Die Berficherung ber in § 8 bezeichneten Berfonen erliicht:

1) burch Wegfall ber Borandfegungen ihres Beitrittsrechts,

2) burch ichriftliche ober mundliche Austritterflarung beim Ortsvorsteher ihres Wohnorts,

3) burch Richtbezahlung eines Beitrags binnen einer Boche nach erfolgter Dahnung.

Die Berficherung ber nach § 10 aufgenommenen Personen erlifcht aus ben in Abf. 1 Biff. 2 und 3 bezeichneten Grunden und augerdem burch Ründigung feitens bes Berwaltungsausichuffes vom Ablauf bes Beitraums an, für welchen ber lette Beitrag bezahlt ift.

Ill. Leiftungen der Derficherungskaffe.

§. 12,

Den ber Rrantenpflege-Berficherung angehörenden Berfonen wird im Falle der Erfranfung mabrend ber Dauer ber Rranfheit, höchftens aber während 13 Bochen am Tage ber Erfranfung an, gewährt

1) von Beginn der Rrantheit ab freie argtliche Behandlung, Arznei, fowie Brillen, Bruchbanber und abnliche Beilmittel (vergl. § 13);

2) im Falle der Erwerbungsunfähigfeit augerdem freie Berpflegung, in ber Regel in einem Kranfenhaus, nach näherer Bestimmung bes § 14 ober in den Fallen bes § 16 ftatt ber freien Berpflegung ein Berpflegungogelb.

Mis Erfranfung gilt auch eine Berlegung

S. 13,

Die arztliche Behandlung berjenigen erfranften Mitglieber, welche noch erwerbsfähig find, und berjenigen, welche auch bei vorliegenber Erwerbeunfabigfeit nicht in einem Kranfenhaus verpflegt werben, erfolgt burch die von bem Berwaltungsausichuß aufgestellten Raffenarzte, bei welchen fie fich ale Ditglieder der Rrantenpflege-Berficherung auszuweifen haben. Roften, welche burch Bugiehung eines anderen Arates erwachjen, werden nur dann erfest, wenn die zwedmäßig erachtet. Bugiehung auf Anordnung ober mit Genehmigung

im Berguge erfolgt ift.

Der Argt barf nur bann in die Wohnung bes Rranten berufen werben, wenn ber Buftanb bes letteren bemfelben nicht geftattet, fich felbst jum Argt gu begeben.

Benn ber Raffenargt in einem Falle in Unipruch genommen wird, in welchem bie Berpflegung im Rranfenhaus eintreten muß, fo hat er ben Rranfen in bas Rranfenhaus zu verweifen.

Argneien und sonftige Beilmittel werben ben Mitgliebern auf Anordnung des Raffenarztes nach naberer, von bem Berwaltungs-Ausichuß zu treffenber Regelung verabfolgt.

§. 14.

Den erwerbounfahigen Rranten wird bie freie Rur und Berpflegung in ber Regel in ben Rrantenhaufern ju Ragold, Altenfteig, Wildberg und Saiterbach gewährt.

Darüber, wo die Berpflegung im einzelnen erfolgen foll, enticheibet bie Diftrifrseinteilung. Dem Rranten ift eine entsprechende Anweijung auszustellen.

Die Berpflegung in biefen Rrantenbaufern re-

fich nach ben Statuten berfelben.

Benn ber Buftand des Rranten beffen Berbringung in bas Rranfenhaus ohne Gefahr für benfelben nach ber Erflärung bes Arztes nicht geftattet, ober wenn bie Berpflegung bes Rranten im Rranfenhaus wegen Ueberfüllung bes letteren zeitweise nicht thunlich ift, ober wenn von ber Berpflegung im Kranfenhaus aus anderen Gründen ausnahmsweise Umgang genommen und nicht gemäß § 16 Berpflegungsgeld gewährt wird, fo tragt ber Berwaltungeausichuß für anderweitige Berpflegung bes Rranten auf Roften ber Berficherungstaffe Gorge

§. 15.

Die Aufnahme bes Erfrantten in die Kranfenhäufer erfolgt durch ben Berwalter gegen Borlage ber Anweifung bes behandelnben Argtes und bes Quittungebuche, wenn aus bem legteren hervorgeht, bag ber Erfranfte noch ber Rranfempflege-Berficherung angehört und fonft fein Bedenfen obwaltet. Andernfalls ift die Berfügung des Berwaltungs-Ausschuffes einzuholen. Wenn Wefahr auf Bergug ift, fann ber Erfrantte auch in letterem Falle porlaufig aufgenommen werben.

Die Rosten bes eiwa notwendigen Transport bes Rranfen in bas Rranfenhaus werben von ber Berficherungstaffe auf Anweijung bes Berwaltungs-

Ausichnijes bezahlt.

8, 16,

Borbehaltlich ber Beftimmungen bes § 17 finbet eine Bermeifung berjenigen Berficherten, welche mit ihren Angehörigen in hauslicher Gemeinichaft Bufammenleben, in die Rrantenhaufer gegen ihren Willen nicht ftatt. Geben fie nicht in die Kranfenhaufer, fo haben fie feinen Anfpruch auf freie Berpflegung ober auf Erfas ber Roften ihrer Berpflegung, fondern erhalten im Fall ber Erwerbounfahigfeit nur freie arztliche Behandlung und Arzuei augerhalb bes Rranfenhaufes und augerbem vom britten Tag nach bem Tage ber Erfrankung ab bas in Bemagheit Des Art. 8 des Befeges vom 16. Degbr. 1888 feftgefehte tägliche Berpflegungegeld von 30 .f. Der Betrag Diejes Berpflegungsgelde wird jeweils im Amteblatt befannt gemacht.

Die Ausgahlung bes Berpflegungogelbe erfolgt burch ben Ortsvorsteher, welcher Die Beitrage für bas erfrantte Mitglied vereinnahmt ober gulegt vereinnahmt bat, je am Samftag für dievorangegangene Woche gegen Borlage eines vom Kaffenarzt auszustellenden Rrantenicheine, in welchem die Tage einschlieglich ber Sonn- und Feiertage, mahrend welcher der Erfranfte erwerbounfabig war, angegeben fein muffen.

§. 17.

Der Berwaltunge-Ausschuft fann jeden Erfrantten gur Rur und Berflegung in ein Kranfenhaus verweisen, nicht nur, wenn die Urt ber Rranfheit Anforderungen an die Behandlung oder Berpflegung ftellt, welchen in ber Familie bes Rranfen nicht genügt werben fann, ober wenn bas Berhalten bes Rranten feine Benefung verzögert ober beffen Buftand eine fortgefeste Beobachtung erforbert, fonbern auch dann, wenn er es aus fonftigen Grunben für

Ber fich in Diefen Fallen ber Berpflegung im | nach fich.

ift, fowie beren Chefrauen und Rinder über bes Berwaltungsausichuffes (§ 32) ober bei Wefahr | Krantenhaus entzieht, hat feinerlei Anfpruch auf Leiftungen aus ber Berficherungsfaife.

8, 18,

jetu fteh

ftchi

Mor

nats

hat l

mer

jür i

Huft

ben

perio

berje

ber

Bein

behä

8. 2

8. 2

fdjäfi

berec

ber 1

lung

find

beiter

rung

gange

Lauf

fchäft

langi

bem

unter

gu er ein T

trage

ten a

werbe

perfid

trage

wenn

ber 2

fähigt

tung

in ber

unfäh

porlie

Beitre

bezeich von i

Bon jeber Erfranfung, wegen beren Berpflegungegeld in Unfpruch genommen wird, bat ber Erfrantte fpateftens am zweiten Tag munblich ober ichriftlich bem Ortsvorfteber ber Bemeinde, in welcher für ihn die Beitrage bezahlt werben, Angeige gu erftatten ober erstatten zu laffen, welch letterer ben Erfrantten an den Raffenarzt zu verweisen, damit berfelbe den Erfrantten in Behandlung ju nehmen und ju geeigneter Beit ben Rrantenichein auszustellen bat. (§ 16

Ebenjo bat er Angeige zu erstatten, fobald fich fein Buftand jo andert, bag bas Berpflegungsgelbnicht mehr beansprucht werden fann.

Der die Erfrantungsanzeige empfangende Ortsvorsteher hat die Kontrolle des Kranten in der Beife auszunben, daß er auf die Erfranfunge-Anzeige bin balbmöglichft und fobann in geeigneten Bwifchenraumen den Rranfgemeldeten besucht ober besuchen lagt. Dies fann jedoch unterbleiben, wenn ber Erfrantte nach Erffärung bes Arztes an einer anftedenden Krantheit leidet.

Benn der Ortsvorsteher die Bahrnehmung macht, daß einer der in §. 17 bezeichneten Falle vorliegt, ober wenn er Grund gu ber Annahme bat, bag ber Rranfgemelbete nicht oder nicht mehr erwerbounfabig ift. fo hat er bem Berwaltungs-Ausschuß fofort Angeige gu erftatten und beffen Berfügung barüber einzuholen, ob ber Kranfe in bas Kranfenhaus au verweifen ift, begiehungeweise ob und inwieweit bas Berpflegungsgelb entzogen werben folle.

Benn ber Raffenargt eine berartige Bahrnehmung macht, bat er hievon jofort dem Ortevor-

fteber Ungeige gu erftatten.

IV. An- und Abmeldungen.

§. 19.

Bebe nach &. 2 Riff. 1-5 verficherungepflichtige Berfon ift, fofern Diefelbe nicht nach Mrt. 6 bes Befeges begin. § 5 bes Statute ber Rrantenpflege-Berficherung überwiesen ift, von bem Arbeitgeber ober Dienfiheren fofort fpateftens am 3. Tage nach Beginn ihrer Beichäftigung beziehungeweife Gintritt in bas Dienstverhaltnis bei bem Ortevorsteher bes Beschäftigungsorts (vergl. § 1 Abi. 2) anzumelben und binnen langitens 8 Tagen nach Beendigung bes Arbeits- ober Dienftverhältniffes abzumelben.

Soweit innerhalb ber bezeichneten Frift eine Unmelbung ber Beichäftigung ober bes Dienftantritts diefer Berjonen bei ber Ortspolizeibehorbe nach § 3 ber R. Berordnung vom 6. August 1872 (Reg. Bl. C. 275) ober eine Anmelbung des Austritts aus der Beschäftigung ober bem Dienstverhältnis auf Grund einer nach Art. 20 bes Gefetes vom 17. April 1873 (Reg.-Bl. G. 116) erlaffenen ortopolizeilichen Borichrift erfolgt ift, gilt biefe Anmelbung jugleich als Un- bezw. Abmelbung im Sinne des Abfag 1.

Die Un- und Abmelbungen verficherungspflichtiger Personen bei ber Rrantenpflegeversicherung burfen auch bann nicht unterlaffen werben, wenn Diefe Berfonen ber Rrantenpflege-Berficherung bereits angehören ober wenn fie nach § 6 die Befreiung von ber

Rrantenpflege-Berficherung beanfpruchen. Diefer In-

ipruch ift gutreffenden Galle bei ber Unmelbung gel-

tend zu machen. Benn versicherungspflichtige Berjonen von der Berangiehung jur Rrantenpflege-Berficherung befreit worden find, der Befreiungegrund aber fpater wegfällt, jo find biefelben langitens binnen acht Tagen von letterem Beitpunft ab gur Kranfenpflege-Berficherung

In gleicher Beije bat bie Anmelbung von folden Menderungen in ber Beichaftigung ju erfolgen, welche von Ginflug auf die Sohe der Beitrage find.

Arbeitgeber und Dienftherren, welche ihrer Inmelbepflicht nicht genügen, find verpflichtet, alle Aufwenbungen ju erstatten, welche von der Krantenpflege-Berficherung gur Unterftugung einer por ber Unmelbung erfrantten Berjon auf Grund gefeglicher Borfchrift ober biefes Statuts gemacht worden find (Art. 11 Abi. 3 des Gefeges) und haben baneben die verfallenen Beiträge nachzubegahlen. Augerbem gieht Die Berfäumnis ber Un- und Abmelbung nach Art. 11 Abj. 2 bes Befetes eine Gelbftrafe bis gu 20 .M.

LANDKREIS &

S. 21.

if Lei-

erpfic-

er Er=

pper

eldjer

ritat-

trant-

e den

geeig-

(§ 16

o fich

dnicht

Dris-

Weise

e hin ichen=

uchen

r Er-

ecten#

mung

por=

, dag

bsun=

B for

bar=

nhaus

teweit

Bahr=

svor=

pflich=

6 bes

flege=

tgeber

nada

intritt

r des

neiben

g bes

c Alu-

nritte

91. G.

r Be-

emer

Reg.=

ft er-

bezw.

pflid)=

g dür=

Diefe

& an=

n der

r Mn=

g gel=

n der

beireit

gfällt,

noon

erung

n joi-

pigen,

r An-

riven-

flege=

umel=

Bor

(21rt.

e ver-

gieht rt. 11

10 M

nb.

fich felbft binnen einer Woche nach Eintritt ber Borausfetungen ihrer Berficherungspflicht bei bem Ortsvorfteber ihres Wohnorts gur Rranfenpflege-Berficherung anzumelben.

#### V. Beitrage.

S. 22.

Für die Krantenpflege-Berficherung find nachftebende Beitrage ju entrichten :

1) für männliche erwachsene Arbeiter für . 60 st ben Monat . 2) für erwachsene Arbeiterinnen für ben 

Jahren) u. Lehrlinge für ben Monat 50 3 4) für mannliche Dienstboten für den 60 4 Monat 5) für weibliche Dienftboten für den Monat 50 3

6) für die in der Sausinduftrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§ 2 Biff. 5) für den Monat . 7) für die nicht unter Biffer 1-6 fallen-

ben Berfonen für ben Monat . . 60 & beziehungsweise . . . . . 50 g

Die Beiträge find im Borans je am Beginn bes Monats zu bezahlen.

Ber in ber Beit bis jum 15. bes einzelnen Donats einschlieglich in ein Arbeits-Berhaltnis eintritt, hat ben Beitrag für den gangen Monat zu bezahlen; wer nach bem 15. bes einzelnen Monate eintritt, ift für ben betr. Monat beitragsfrei.

Eine teilweife Ruderstattung ber Beiträge wegen Aufhörens der Berficherung innerhalb des betreffenben Beitraums (vergl. §§. 4 u. 11) findet nicht ftatt.

Benn ein Berficherter mahrend ber Beitrageperiobe aus der Berficherung ausgeschieden ift und derfelbe innerhalb der gleichen Beitragsperiode mieder in die Berficherung eintritt, findet für diefen Beitraum eine weitere Beitrageleiftung nicht ftatt. S. 24.

Die Arbeitgeber und Dienftheren haben vorbehältlich ber Bestimmungen des g. 25 an den burch 5. 23 bezeichneten Terminen Die Beitrage fur Die S. 2 Biff. 1. 2. und 3. bezeichneten , von ihnen beichaftigten Berficherten gu begablen, find bagegen berechtigt, benfelben zwei Drittel Diefer Beitrage bei ber nachften (nicht auch bei einer fpateren) Begahlung in Abzug zu bringen.

Sobere als die bienach gulaffigen Lobnabguge find nach Art. 10 Abj. 3 des Gefetes ftrafbar.

§. 25. Diejenigen land- und forstwirtichaftlichen Itbeiter, welche nach &. 5 ber Rrantenpflege-Berficherung überwiesen find, haben bie Beitrage ihrem

gangen Betrage nach felbft zu bezahlen. Soferne fie aber bei einem Arbeitgeber im Lauf des Monats wenigstens 14 Tage lang beichaftigt worden find, bat ber Arbeitgeber bievon langitens binnen 1 Woche nach Ablauf bee Monats dem Ortsvorsteher bes Wohnorts des Arbeiters unter Angabe ber Dauer ber Beichäftigung Anzeige gu erstatten und auf Unweisung bes Ortsvoritehers ein Druttel ber auf biefen Beitraum treffenben Beitrage ju leiften. Diefer Betrag wird bem Berficherten auf den nachftverfallenden Beitrag angerechnet.

S. 26. Die feinen Lohn beziehenden Lehrlinge (§. 2 Biff. 4) die in der Sausinduftrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§. 2 Biff. 5) und die freiwillig versicherten Berionen (§§. 8-10) haben bie Bei-

trage ihrem gangen Betrage nach felbft gu bezahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig bie Bablung ber Beitrage übernimmt.

Bahrend der Dauer einer mit Erwerbaunfähigfeit verbundenen Rrantheit fällt die Berpflichtung jur Zahlung von Beiträgen hinweg und gwar in der Beije, bag wenn die Krantheit und Erwerbsunfähigfeit am 1. bes Monats nach arztl. Atteft vorliegt, für den betreffenden Monat überhaupt fein Beitrag ju bezahlen ift.

§. 28.

Der Ortsvorsteher lagt je an ben in §. 23 bezeichneten Bahlungsterminen Die fälligen Beitrage von ben Bahlungspflichtigen einziehen.

Die in § 2 Biff. 5 bezeichneten Berjonen haben welche bie Beitrage freiwillig fortbezahlen wollen, Diefe Beitrage bem Ortsvorfteber felbft gu überbringen.

§. 29.

mit einem Abbrud ber wesentlichften Beitimmungen biefes Statute unentgeltlich ausgefertigt. Dasjelbe wird bei ber erften Beitragszahlung, joferne biefelbe burch ben Arbeitgeber ober Dienftherrn erfolgt, Dicjem, andernjalls bem Berficherten eingehandigt.

Bebe Beitragszahlung ift von bem mit ber Einziehung Beauftragten in bem Quittungebuch gu quittieren. Diefe Quittung ift für Die Raffe verbinblich.

Denjenigen, für welche bie Bezahlung ber Beitrage burch ben Arbeitgeber ober Dienitherrn erfolgt, ift bas Quittungebuch von letterem bei jeder Lohnzahlung gur Ginficht vorzulegen und beim Ausscheiden aus ber Beichaftigung ober jum 3wed ber Inanspruchnahme ber Kranfenunterstügung ausaubandigen.

§. 30.

pflege-Berficherung werden getrennt von allen anderen Ginnahmen und Ausgaben ber Amteforporation

Die Roften ber Berwaltung tragt bie Amtsforporation.

Die Raffe- und Rechnungeführung ift Obliegenheit bes Oberamtopflegers.

§. 31. Ueberichuffe ber Einnahmen über bie Ausgaben werben infolange gur Ansammlung eines Reservesonds verwendet, bis dieser höchstens das Doppelte des Betrage ber burchschnittlichen jährlichen Ansgabe für die in §. 12 bezeichneten Leiftungen ber Berficherungstaffe erreicht bat. Ergeben fich auch bann noch bauernd weitere lleberichiffe, jo werden bie Beitrage herabgefest.

Reichen Die Ginnahmen ber Arantenpflege-Berficherung und ihr Reservesonds gur Dedung ber Ausgaben berjelben nicht aus, fo find aus ber Amtstorporationstaffe bie erforderlichen Buichnife vorbehaltlich beren ipateren Erfages gu leiften.

8. 32. Der Gig ber Bermaltung ber Rranfenpflege-Berficherung ift in Ragold.

Die Berwaltung ift einem Berwaltungs-Ausichuß übertragen. Derfelbe besteht aus ffinf ordentlichen Mitgliedern, nämlich aus vier von ber Umte-Berammlung auf die Daner von 3 Jahren ernannten Mitgliedern und bem Oberamtspfleger. Der Borfigende und beffen Stell-Berfreter werben von ber Amte Berfammlung beftimmt.

hiezu treten als außerorbentliche Mitglieder zwei Bertreter der land- und forstwirtichaftlichen Arbeiter und Diensthoten, ein Bertreter ber Arbeitgeber derfelben, und ein Bertreter ber in g. 2 Biff. 5 bezeichneten Berficherten. Diefe außerordentlichen Mitglieder werben von ber Umts-Berjammlung je auf Die Dauer bon 3 Jahren gewählt, und gwar der Bertreter ber land und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber nach Bernehmung bes Ausschnifes bes landwirtichaftlichen Begirfe-Bereine.

Bon ben orbentlichen Mitgliedern bat jedes eine Stimme, ber Borfigende ftimmt mit ab und im Falle der Stimmengleichheit ift feine Stimme Die enticheidende. Die augerorbentlichen Mitglieder baben eine beratende Stimme.

Bur Beichluffahigfeit bes Berwaltungsausichnifes ift die Umwefenheit von minbeftens brei ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

Der Bermaltungs-Ausschuß bat bie Geschäfte biefer Berficherung infoweit gu beforgen, ale nicht die Buftandigfeit ber Amte-Berfammlung ober ber Orisvorsteher durch diejes Statut vorbehalten ist.

Derfelbe fest bie fur die Rur und Berpflegung an die Rranfenhaufer gu bezahlenden Bergütungen feft.

Die von ihm innerhalb feines Wefchaftsfreifes porgenommenen Rechtsbandlungen verpflichten Die Amteforporation.

Beschäfte, welche eine follegiale Beratung nicht erforbern, werden von bem Borifpenben erledigt.

\$. 34. Der Amte Berjammlung ift vorbehalten: Die Menderung von Bestimmungen Diefes Statute, Die

In ben Fallen des S. 9 haben diejenigen, Beichluffaffung über das Ergebnig ber Jahrebabichluffe der Rechnung und die Festsehung von Bebuhren für die Bornahme der Geschäfte ber Rranfenpflege-Berficherung.

Auch ift die Amts-Berfammlung befugt, Die Für jeden Berficherten wird ein Quittungsbuch Berwaltung in allen Beziehungen ju tontrolieren und dem Berwaltunge-Anefchuß innerhalb ber gejeglichen Schranfen bindende Unweisungen gu geben.

> Die Ortevorsteher führen auf Grund ber ben Ortspolizeibehörden jugebenden Anzeigen über ben Ein- und Austritt von Arbeitern und Dienftboten, ber gemäß §. 19 ihnen jugebenden Anmelbungen und etwaiger weiterer amtlicher Bahrnehmungen Bergeichniffe fiber Die bei ber Kranfenpflege-Berfiderung nach Daggabe biefes Statute beteiligten Berfonen. Die Formulare hiezu werden von ber Oberamtopflege geliefert.

Sie haben barüber ju madjen, bag alle gur Teilnahme an Diefer Berficherung verpflichteten Berjonen gur Bahlung ber Beitrage berangezogen

Be ju ben Fälligfeitsterminen haben fie bie Die Einnahmen und Husgaben der Rranten- Beitrage von ben Bahlungspflichtigen beziehungsweise beren Arbeitgebern und Dienstherrn einziehen au lanen.

Die vereinnahmten Beitrage find je binnen 2 Bochen nach bem Fälligfeitstermin nebft einem Bergeichnis über etwaige Rudftanbe ber Oberamtepflege einzusenden.

Mit Genehmigung bes Oberamts tonnen bie Obliegenheiten bes Ortevorftehers in Begug auf Die Beichafte für die Rranfenvflege Berficherung gang ober jum Teil burch ben Berwaltungs-Ausschuß anbern Gemeinbebeamten ober fonftigen Berfonen übertragen werben.

Diefes Statut tritt mit bem 1. Mai 1889 in Rraft. Menberungen besfelben bedürfen ber Geneh. migung ber St. Rreisregierung.

#### Tages-Menigkeiten.

Centides Reich.

herrenberg, 23. April. (Correip.) Weftern fand in Ufffitatt eine Blenarverjammlung bes landwirtichaftl. Bereins ftatt, mobei ber Borftand Oberamtwann Bolter einen Bortrag über Felbbereinigung hielt, der allgemeinen Anklang fand. Rachber wurde der Teil der Marfung, auf dem eine Feldbereinigung bereits ausgeführt ift, befichtigt. Unverhohien briidte jeder Anwejende, auch wenn er bisber Gegner eines folden Unternehmens mar, feine Frende über bieje ichone Gelbeinteilung mit ben zwedmäßig geformten Grundftiiden aus. Es ift gu hoffen, daß in der Mehrzahl der Gemeinden des Bezirfs Be-

reinigungen gur Durchführung tommen. Sul3, 18. April. In bem Bertrag, den bie württ. Regierung mit bem Bohrunternehmer Brattig von Sannover behufe Bohrungen nach Steinfoble abgeschloffen hat, ift eine Tiefe von 700 Meter fest-gefest worden. Diefe Tiefe wurde heute nach 10monatlicher Arbeit erreicht. Da fich aber ber Bohrer immer noch im Totliegenben befindet und erft nach Durchbohrung Diefer Schichte auf Die Steinkohlenformation stogen wurde, so wird sich unsere Regierung auf eine Fortfegung ber Bohrungen einlaffen muffen.

Marbach, 17. April. Betreffs ber Mitteilung über das Defigit des Raffiere der Gewerbebant schreibt man jest, daß es sich um eine Kreditüberchreitung bes Raffiere handelt, für welche bie Bant im vollen Betrag baburch gefichert ift, bag fie beffen ganges Beichaft übernommen bat. Die Aufregung, die fich beim Befanntwerden bes Falles gezeigt bat, hat fich gelegt, ba die Genoffenschafter feinen Schaben erleiben werben.

München, 18. April. Seute bat ber Bringregent an ben 12 alteften Mannern bes Ronigre ches, lauter wurdigen, meiftens febr armen Greifen, eigenhandig die Beremonie der Fugmafchung vollzo-Spater fant eine Gefttafel ftatt.

Bie ber "Minch. Allg. 3tg." gemelbet wird, wird fich der Raifer auf feiner Reife nach En gland in einen beutschen Safen auf ber Raifer-Dacht "hobenzollern" einschiffen, welche zwei bentiche Befcmaber geleiten werben.

Beitere Tages Menigleiten und Injerate folgen in einer Beilage.

Berantwortlicher Rebattem Steinmanbef in Magoto. Drud unt Berfag ber &. Ib. Jaifer bem Buchamblung in Magoto.

## Stangen= & Brennholz= Derkauf

am Mittwoch ben 1. Mai b. 38., nachmittugs 2 libr im Gafthaus jum grünen Baum hier aus Stadtwald Marthalde Abt. 1: 591 Stud Derbitangen,

468 " Dopfenstangen, 185 " Reisstangen, 3 Rm. tann. Scheiter, 224 " Brügel,

88 . . Anbruchholz, 4 . . Reisprügel. Den 22. April 1889.

Stadtichultheißenamt. 2B e 1 f e r.

Solz-Berfauf.

Freitag den 26. April,
vormittags 10 Uhr
im Hoffammerwald Hubholz: 3 Eichen
I. II. u. III. Klasse mit 7,31 Fm.,
4 Buchen mit 0,77 Fm., 211 Nadelholzstämme II. III. IV. u. V. Klasse
mit 88,52 Fm., 10 Sägftötze II. und
III. Kl. mit 4,12 Fm., 77 tannene
Derbstangen, 93 Km. Nadelholz-Scheister und Brügel, 2600 dto. Wellen.

R. Soffameralamt Stuttgart. Dodborf,

Sberamts Borb. Gichen=Glangrinden verfauf.

Am Mittwoch ben 1. Mai b. 3. vormittags 11 Uhr, werden auf hiefigem Rathaus aus ca. 14 Morgen
Laubwald in Abt. 13 und 14 in der Hölzer das Ergebnis der eichenen Glanzeinde versteigert, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Den 23. April 1889. Gemeinderat. Borftand Rag.

Afficart, Oberamts Herrang. Stammholy: Verkanf.

Am Mittwoch ben 1. Mai fommen im hiesigen Gemeindewald Distrift vorberer Brand von vormittags 10 Uhr an jum Berfauf:

36 größere und kleinere Eichen, 30 bis 71 Cm. Durchmesser, zusammen 50 Festmeter, 18 Buchen, 18—55 Cm. Durchmesser mit 5 Fm., 21 Birken, 19—34 Cm. Durchmesser mit 6 Fm., 9 Aspen, 23—36 Cm. Durchmesser mit 3 Fm., 41 sichtene und forchene Säg und Baustämme, 18 bis 44 Cm. Durchmesser mit 25 Fm., Meßgehalt.

Busammentunft im Schlag in ber Rabe bes Ruppinger-Sulzer Wegs. Liebhaber biezu find eingeladen. Waldmeisteramt,

Dof Dajelft all. Ein jüngerer

JIEBICT

Biegler Müller. Dberjettingen.

Wiesenhen,

60 Btr.

Hajerstrol

verfauft

3. Fleifcle.

feetigt

Visitenkarten G. B. Zaifer. Amtliche und Brivat-Bekanntmachungen.

Bergebung von Banarbeiten.

Die bei Erbauung eines neuen Wohnhaufes fur Solghandler Braun ier vorlommenden

# Grab= und Chaussierungs=, sowie Maurer= & Steinhauer=Arbeiten

follen im Cubmiffionsweg in Afford vergeben merden.

Lufttragende Affordanten wollen ihre Diferte mit entsprechender Aufschrift verfeben und ben Abstreich in Prozenten bes Boranichlags ausgebrucht, bis jum

Hamstag den 27. d. Ints.,

dem Unterzeichneten übergeben, bei dem auch Zeichnungen, Ueberschlag und Bedingungen von Mittwoch den 24. d. Mts. an zur Einsicht aufgelegt sind. Den 24. April 1889.

R. Mofer, Stadtbaumeifter.

Jacken, Mantelets,

Regenmantel

Tricot-Taillen in großer Auswahl
empfiehlt billigst

M. Martin,
Putzgeschäft.

Ewigen und dreiblättrigen Kleefamen,

Bedderleskleefamen, Wicken,

in bester feimfähiger Ware empfichtt billigit

J. A. Scholder.

Stroh-Hüte

in den neuesten Fassonen für Serren und Anaben, ebenfo garnierte

Mädchen= und Franen=Hite in großer Auswahl und billigsten Preisen bei

Chr. Raaf.

Privatpoliflinit in Stuttgart.

Erfolgreiche Behandlung aller Krantheiten event. auch brieflich. Reine Berufsstörung. Diplomierte Merzte. 2500 heilungen, wie amtlich beglaubigt. Broichure: "Behandlung und heilung von Krantheiten" gratis.

Sprechstunden! Jeden Sonntag, Montag und Dienstag von morgens o Uhr bis nachmittags 5 Uhr.

Wan adreisiere: An die Privatpolifinif in Stuttgart, Alleenstraße 11.

Welschkornmehl,
Gerstenfuttermehl

J. A. Scholder.

Ragold.
Bei geeigneter Witterung beforge

Walzen der Frühjahrsfaat und wollen Bestellungen in Balbe gemacht werben.

Gütergips trätig bei Obigem. Ragold. Städtijches

MItenfteig.

Lehrergelangverein

Samstag b. 27. April.

Schittenhelm.

Itche

zemb

fetbb!

with

liche

Bon

fefter

Kno

habe

Juji

jonn

feitig

feitig

Legi

jold

Rno

bem

wür

pher

bente

mejj

Stil

Hid

Gen

Enli

alle

nad

fluid

net

wirfs

Ren

Bor

fitat

gezo

führ

gu t

bien

merl

hiefi

port

Full

aut

hino

hint

ber

burg

melo

Ter

Renerlöschforps.
Am Mittwoch den 1. Mai d. 3., nachmittags schlag 1 Uhr rücken sämtliche fenerwehrpstichtige Manuschaften zur diessährigen Frühjahrs-Hanptprobe aus und haben sich dieselben einschließelich der Fenerreiter, Wasser- u. Rettungsfuhrwerte, auf das gegebene Sig-

nal in boller Ausruftung und mit ben

betr. Armbandern verfeben , im Lanf-

fcritt auf ihren Sammelplaten eingu-

finden und fich gur Berfügung ihrer

Führer zu ftellen.
Rach der Brobe findet eine Corpsmusterung durch ben herrn Bezirtsfenerlöschinspeltor und hieran anschliefend für die freiwillige Fenerwehr eine

Corpsversammlung statt. Wer bei der llebung ohne gang triftige schriftl. Entschuldigung sehlt, oder wer ordnungswidrig, namentlich auch ohne Armband ericheint und seinem Borgesehten gegenüber unbotsmäßig sich beträgt, wird mit den gesehl. Strafen gerügt.

Das Rommando.

Ragolb

Logis ju vermieten.

Mein oberes Logis, beitebend aus brei ineinanbergebenden Zimmern, Rüche, Laden, Werkstatt, geschloffene Buhnenfammer und Holzplan, habe ich bis Jakobi zu vermieten.

Louis Schlotterbed, Ceiler.

Ragold.

Mädchen

nicht unter 16 Jahren, welches im haus- und Feldgeschäft bewandert ift, fann sogleich bei hohem Lohn und guter Behandlung eintreten — bei wem? sogt die Rebaltion.

Ragolb. Ungefähr 2 Wagen

Dung hat zu verkausen — wer? jagt

N a g o l d.

Wegen gesehliche Sicherheit werben

ausgeliehen. Rabere Ausfunft erteilt bie Redaftion.

Nagold. Ein heizbares

Zimmer

hat fogleich zu bermieten Bilh. Beng, Dreber.

Geftorben:

Den 21. April: Johannes, Kind des Christian Bentler, Schneidermeisters, 1 3. 7 Monat 4 T. alt. Den 23. April: Albert Heinrich, Kind des Albert Stodinger, Ablerwirts, 5 Mon. 14 T. alt; Beerdigung den 25. April, nachm. 4 Uhr. Den 24. April: Emma Maria, Kind des Wilhelm Gauß, Schlossermeisters, 4 Jahr alt; Beerdigung den 26. April, nachm. 1 Uhr.